

**Gründungsbericht des  
Zweckverbands ‚Bauhof TKS‘**

**Inhalt**

I.	Gründungsbericht	
1.	Vertiefte Zusammenarbeit der Gemeinden und Beschlussfassung	2
2.	Zusammenfassung der wesentlichen Vertrags- und Satzungsinhalte	4
3.	Verfahren zur Umsetzung der Beschlussfassung	10
II.	Ergänzende Begründung im Einzelnen	
	Zur Gründungsvereinbarung (I. 2. a)	13
	Zur Kooperationsvereinbarung (I. 2 b)	13
	Zur Verbandssatzung (I. 2. c)	15
	Zu den Leistungsvereinbarungen (I. 2. d)	16
III.	Anlagenverzeichnis	17
1.	Gründungsvereinbarung	
2.	Kooperationsvereinbarung	
3.	Verbandssatzung	
4.	Leistungsvereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Stadt Teltow	
5.	Leistungsvereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Kleinmachnow	
6.	Leistungsvereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Stahnsdorf	
7.	Ergebnispräsentation	

## **I. Gründungsbericht**

### **1. Zusammenarbeit der Gemeinden und Beschlussfassung**

Die Stadt Teltow sowie die Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf (nachfolgend „*die Gemeinden*“) wollen zukünftig zum Zwecke der gemeinsamen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben eines kommunalen Bauhofs vertieft zusammenarbeiten.

- Die Gemeinden werden daher im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit einen gemeinsamen Zweckverband gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) gründen. Der Zweckverband führt die Aufgaben, mit denen er von den Gemeinden beauftragt wird, selbst durch. Er ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.
- Der Zweckverband soll wirksam zum 1. Juli 2019 gegründet werden. Seine Tätigkeit zur Aufgabendurchführung soll er hingegen am 1. November 2020 aufnehmen. Zeitpunkt der wirksamen Gründung und Beginn der Aufgabendurchführung des Zweckverbands fallen demnach auseinander. Zur Vorbereitung der Tätigkeitsaufnahme wird nach Gründung des Zweckverbands ein von der Verbandsleitung vorgeschlagener und von der Verbandsversammlung bestätigter Geschäftsführer eingesetzt, der alle notwendigen Vorbereitungshandlungen durchführen soll.
- Die Gemeinden sind sowohl in finanzieller Hinsicht als auch hinsichtlich der Stimmenverteilung paritätisch an dem Zweckverband beteiligt.
- Für die Gründung zum 1. Juli 2019 ist jede Gemeinde verpflichtet, dem Zweckverband 2 Mio Euro bereitzustellen. Diese Einlage ist anteilig in Höhe von 400 T Euro bei Gründung des Verbands zu leisten. Die restliche Einlage ist bei Beginn der Tätigkeitsaufnahme zum 1. November 2020 zu erbringen. Auf die Einlage wird der jeweilige Wert der vorhandenen Maschinen, Arbeitsgeräte und des Fuhrparks, die von den Gemeinden eingebracht werden und deren Eigentümer der Zweckverband wird, zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme angerechnet. Für darüber hinaus notwendige Kos-

ten der Gründung wird der Zweckverband einen Kredit aufnehmen. Dessen Refinanzierung soll durch Leistungsentgelte erfolgen.

- Der Finanzbedarf des Zweckverbands ist durch Leistungsentgelte, welche er für seine Leistungen im Auftrag der Gemeinden auf der Grundlage von mit den einzelnen Gemeinden geschlossenen Leistungsvereinbarungen erhebt, zu decken. Diese Entgelte werden in der Form von Stunden- und Maschinenverrechnungssätzen unter Berücksichtigung des Finanzierungskostenanteils kalkuliert und erhoben. Änderungen der Verrechnungssätze bedürfen einer Beschlussfassung in der Verbandsversammlung. Wird der Finanzbedarf nicht durch diese Leistungsentgelte und Kredite gedeckt, erhebt der Zweckverband von den Gemeinden eine Umlage, soweit auch sonstige Erträge, Einzahlungen und nicht benötigte Finanzmittel nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Zur Deckung seines liquiditätswirksamen Finanzbedarfes ist der Zweckverband darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich erforderlichen Umlagen zu erheben. Soweit in einem Geschäftsjahr Überschüsse erwirtschaftet werden, werden diese ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands verwendet oder der Erneuerungsrücklage zugeführt.
- Standort des Bauhofs soll das Grundstück in 14532 Stahnsdorf, Hamburger Str., Teilfläche Flurstück 784 der Flur 5 sein. Bezüglich dieses Grundstücks soll von der Gemeinde Stahnsdorf ein Erbbaurecht eingeräumt werden. Die Geschäftsstelle soll sich zukünftig ebenfalls dort befinden; bis zur Tätigkeitsaufnahme befindet sie sich in Kleinmachnow.
- Das bisher bei den Gemeinden für die Erfüllung der Aufgaben eines Bauhofs beschäftigte Personal soll im Wege des Betriebsübergangs nach § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vollständig auf den Zweckverband übergehen, der als neuer Arbeitgeber unter Aufrechterhaltung des Status quo in sämtliche Rechte und Pflichten eintritt, die gegenüber den übernommenen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bestehen. Im Falle eines Widerspruchs gegen den Betriebsübergang durch einen der Bediensteten steht es den Kommunen frei, den entsprechenden Bediensteten dem Zweckverband im Wege der Personalgestellung nach § 4 Abs. 3 TVÖD zur Verfügung zu stellen.

## **2. Zusammenfassung der wesentlichen Vertrags- und Satzungsinhalte**

Zur wirksamen Gründung und Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbands ist der Abschluss von insgesamt drei Verträgen bzw. Vertragsarten notwendig. Namentlich sind dies (1.) eine Gründungsvereinbarung der beteiligten Gemeinden, (2.) eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Gemeinden sowie (3.) Leistungsvereinbarungen jeweils zwischen einer der drei Gemeinden und dem Zweckverband. Zudem ist ein Beschluss über die Verbandssatzung (4.) notwendig. Zu den wesentlichen Vertrags- und Satzungsinhalten wie folgt:

### **a) Gründungsvereinbarung (Anlage 1)**

Die Gründungsvereinbarung verkörpert die grundsätzliche Willensäußerung der Gemeinden, einen Zweckverband zu gründen. Zudem wird in der Gründungsvereinbarung die als Anlage beigefügte Verbandssatzung von den Gemeinden als künftige Verbandsmitglieder vereinbart. Dem voran gehen inhaltlich vergleichbare Beschlüsse der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder, mit denen diese sowohl die Gründung des Zweckverbands als auch die Verbandssatzung selbst beschließen. Für ihre Wirksamkeit bedarf die Verbandssatzung nach ihrer Unterzeichnung der Genehmigung (§ 41 Abs. 3 Nr. 3 GKG Bbg) und öffentlichen Bekanntmachung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (§ 14 Abs. 1 GKG Bbg).

### **b) Kooperationsvereinbarung (Anlage 2)**

Mit der Kooperationsvereinbarung werden weitere in engem Zusammenhang mit der Gründung des Zweckverbands stehende Punkte geregelt. Die Kooperationsvereinbarung fungiert dabei als „Bindeglied“ der Verträge und der Verbandssatzung, da sie diese als Anlagen enthält. Auf diesem Wege wird der „Grundstein“ für den Zweckverband gelegt.

Geregelt werden die allgemeinen Grundsätze, nach denen der gemeinsame Zweckverband zu errichten und zu betreiben ist. Hierzu zählt zunächst die Festlegung der Art der Aufgabenwahrnehmung, vorliegend die Mandatierung des Zweckverbands mit der Durchführung bestimmter Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1, 1. Alt. GKGBbg. Im Weiteren wird der

Inhalt der Aufgaben grob dargestellt. Die konkrete Aufgaben- bzw. Leistungsfestlegung erfolgt in den Leistungsvereinbarungen (vgl. I. 2. d).

Hervorzuheben sind die Regelungen über die Vornahme der die Aufgabendurchführung durch den Zweckverband vorbereitenden Handlungen. Gründungszeitpunkt und Beginn der Aufgabendurchführung fallen beim Zweckverband ‚Bauhof TKS‘ auseinander. Die Gründung erfolgt mit Wirksamkeit zum 1. Juli 2019, während die Aufgabenwahrnehmung erst zum 1. November 2020 erfolgen soll. Die in dieser Zeitspanne zu erledigenden Vorbereitungs-handlungen sind durch einen beim Verband angestellten Geschäftsführer vorzunehmen.

Weiterhin finden sich in der Kooperationsvereinbarung Regelungen zur Übertragung des Eigentums an den vorhandenen Arbeitsgeräten, Maschinen, Vorräten und dem Fuhrpark von den Gemeinden auf den Zweckverband. Zudem wird festgelegt, dass das derzeit bei den Gemeinden angestellte Personal, welches die Aufgaben des zukünftigen Bauhofs zurzeit wahrnimmt, im Wege des Betriebsübergangs nach § 613 a BGB auf den Zweckverband übergeleitet wird. Einzelheiten werden insoweit in dem Personalüberleitungsvertrag geregelt.

Die Kooperationsvereinbarung beinhaltet des Weiteren Regelungen betreffend die Finanzierung des Zweckverbands. Diese betreffen zunächst die Gründungskosten, die von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen zu tragen sind. Hierfür haben sie eine Einlage von 2 Mio. Euro zu erbringen. Zur weiteren Finanzierung ist durch den Zweckverband ein Kredit aufzunehmen. Zur Refinanzierung des Kredits und zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs erhebt der Verband Leistungsentgelte von den Mitgliedern (näheres hierzu unter I. 2. d). Sollten die Erträge, Einzahlungen und sonstigen Finanzmittel im Übrigen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf des Zweckverbands zu decken, so hat der Zweckverband eine Verbandszulage bei den Verbandsmitgliedern zu erheben.

Im Übrigen werden die Schließung der bisherigen Bauhöfe, die Aufgabe der Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden und die Beendigung der Auftragsvergabe an Dritte vereinbart.

Letztlich trifft die Kooperationsvereinbarung Regelungen zum Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes durch Kündigung und zur Auflösung und Abwicklung des Zweckverbands.

### **c) Verbandssatzung (Anlage 3)**

Die Verbandssatzung regelt die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands. Ihr Mindestinhalt ergibt sich aus § 13 Abs. 2 GKGBbg.

Neben der Festlegung der Verbandsmitglieder, des Verbandsgebiets, des Namens und des Sitzes werden die Aufgaben des Zweckverbands abstrakt definiert. So wird der Zweckverband mit der Durchführung der Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen sowie Regenwassereinrichtungen, Grünanlagen, der Straßenreinigung, Bäumen und Wald, Spiel- und Sportplätzen, der Ausstattung des öffentlichen Raums, Straßenbeleuchtung, Schulhöfen sowie der Durchführung des Winterdienstes und der Unterstützung bei der Herstellung der öffentlichen Ordnung, Havarie, Notfällen sowie der Unterstützung bei der Durchführung von Wahlen beauftragt. Darüber hinaus darf der Verband bei Erfüllung seiner Aufgaben auch Nebenleistungen nach § 91 Abs. 5 BbgKVerf erbringen. Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.

Organe des Zweckverbands sind die nach § 17 Nr. 1 und Nr. 2 GKGBbg obligatorische Verbandsversammlung und Verbandsleitung. Von der Einrichtung eines fakultativen Verbandsausschusses wurde abgesehen. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze der Verwaltung des Verbands fest und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands. Sie setzt sich aus Vertretern der Verbandsmitglieder, sog. Vertretungspersonen, zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Vertretungspersonen in die Verbandsversammlung. In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jedes Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch jährlich mindestens zweimal. Beschlussfähig ist die Verbandsversammlung nur, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz

oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, beispielsweise eine 2/3-Mehrheit oder Einstimmigkeit.

Die Verbandsleitung demgegenüber setzt sich aus einem von der Verbandsversammlung gewählten ehrenamtlichen Verbandsvorsteher sowie einem Stellvertreter zusammen. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung, unterrichtet die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands und bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Der Verbandsvorsteher erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst von der Verbandsversammlung oder durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Er wird sich hierzu einer hauptamtlichen Geschäftsführung bedienen. Der Verbandsvorsteher ist zudem befugt, in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Einberufung der Verbandsversammlung warten kann, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu entscheiden. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbands.

Hinsichtlich der Finanzierung hält die Verbandssatzung zunächst fest, dass der Zweckverband seine Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe wahrnimmt. Das Geld- und Anlagevermögen wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung erfasst und geführt. Neben der bereits erwähnten von den Verbandsmitgliedern zu leistenden Einlage und der Finanzierung durch Entgelte konkretisiert die Verbandssatzung hinsichtlich der Verbandsumlage, dass diese von den Mitgliedern nach ihrer Inanspruchnahme des Zweckverbands verteilt und im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr festgelegt wird. Zur Deckung des liquiditätswirksamen Finanzbedarfs sieht die Verbandssatzung darüber hinaus vor, dass der Zweckverband Vorauszahlungen erheben kann, wenn der Wirtschaftsplan oder eine Nachtragssatzung nicht mehr rechtzeitig erlassen werden kann und soweit die Aufnahme eines Kassenkredites unzulässig, unmöglich oder für den Zweckverband unwirtschaftlich ist. Soweit in einem Geschäftsjahr Überschüsse erwirtschaftet werden, werden diese für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands, insbesondere für den Ausgleich etwaiger in früheren Geschäftsjahren angefallenen oder in späteren Geschäftsjahren anfallenden Verlusten, verwendet oder der Erneuerungsrücklage zugeführt. Werden hingegen in einem Zeitraum von mehreren Geschäftsjahren (maximal drei Jahre) ausnahmsweise die Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband zum Ausgleich des Fehlbetrages eine entsprechende Ausgleichsumlage von den Verbandsmitgliedern.

Hinsichtlich der Aufnahme und des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern legt die Verbandssatzung grundsätzlich fest, dass jeweils ein schriftlicher Antrag des Mitglieds zu stellen ist, über den die Verbandsversammlung zu entscheiden hat. Dieser Beschluss ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Ein Ausscheiden kann frühestens zum 31.12.2030 und danach alle drei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres beantragt werden. Die Antragsfrist beträgt 12 Monate. Ein Anschlussantrag durch andere Verbandsmitglieder ist möglich. Gegebenenfalls ist eine Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem austrittswilligen Verbandsmitglied, dem Zweckverband und sonstigen Beteiligten zu schließen und der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Kann eine solche Auseinandersetzungsvereinbarung nicht freiwillig geschlossen werden, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Kommunalaufsichtsbehörde über die Auseinandersetzung nach pflichtgemäßem Ermessen durch Bescheid. Sofern und soweit das ausscheidende Verbandsmitglied selbst wieder einen Bauhof betreibt, übernimmt es die Beschäftigten, die es zum Zeitpunkt der Zweckverbandsgründung auf den Zweckverband übergeleitet hat oder die der Zweckverband beschäftigt, um die aktuellen Aufgaben der Mitgliedsgemeinden zu erfüllen.

Die Verbandssatzung konkretisiert das Verfahren der Auflösung des Zweckverbands dahingehend, dass diese durch Beschluss der Verbandsversammlung erfolgt. Der Zweckverband kann auch kraft Gesetzes aufgelöst werden, wenn seine Aufgaben durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vollständig auf einen anderen Verwaltungsträger übergehen oder nur noch ein kommunales Mitglied dem Zweckverband angehört. Beide Arten der Auflösung sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Wird der Verband aufgelöst, hat er seine Geschäfte abzuwickeln und gilt insoweit als fortbestehend. Abwickler ist die Verbandsleitung.

#### **d) Muster-Leistungsvereinbarung (Anlage 4)**

Die Leistungsvereinbarungen werden zwischen den jeweiligen Gemeinden und dem Zweckverband abgeschlossen und beinhalten Regelungen zur Beauftragung des Zweckverbands durch die Gemeinden sowie zur Abrechnung der erbrachten Leistungen.



Die Leistungsvereinbarungen konkretisieren den Begriff der öffentlichen Aufgaben eines kommunalen Bauhofs, indem sie auf ein der Verbandssatzung als Anlage beigefügtes Leistungsverzeichnis verweisen. Dieses beschreibt den durch den Zweckverband zukünftig wahrzunehmenden Aufgaben- bzw. Leistungsbereich.

Sodann konkretisieren die Leistungsvereinbarungen die Abrechnung der vom Zweckverband erbrachten Leistungen, indem sie grundsätzlich festhalten, dass der Zweckverband für sein Tätigwerden Entgelte von den Gemeinden erhebt. Diese werden in Form von Stunden- und Maschinenverrechnungssätzen je geleisteter Tätigkeitsstunde kalkuliert und von der Verbandsversammlung durch Beschluss in einem Leistungsentgeltverzeichnis festgelegt. Die derzeitige Höhe der Verrechnungssätze ergibt sich aus der Anlage 5. Spätestens drei Monate vor Tätigkeitsbeginn sind diese durch eine Erstkalkulation des Zweckverbands zu überprüfen und ggf. Änderungen vorzuschlagen, über die in der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Nach Beginn der Tätigkeitsaufnahme werden die Verrechnungssätze allerdings innerhalb einer angemessenen Frist (erstmalig zum 31.12.2022 und anschließend alle zwei Jahre) überprüft und gegebenenfalls neu berechnet werden. Entsprechend der Beschlusslage in Stahnsdorf beschränkt der mit Stahnsdorf abzuschließende Leistungsvertrag die Höhe der jährlichen Vergütung des Zweckverbands ohne Finanzierungskostenanteil in den ersten drei Jahren nach Tätigkeitsaufnahme auf einen Betrag von 1,35 Mio. EUR (jährlich).

### **3. Verfahren zur Umsetzung der Beschlussfassung**

#### **a) Phase 1**

Die Gründung eines gemeinsamen Zweckverbands im Gebiet der Gemeinden wurde seit längerer Zeit verfolgt.

So beschlossen sowohl die Gemeindevertretung Kleinmachnow mit Beschluss DS-Nr. 076/11 vom 5. Mai 2011 als auch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow mit Beschluss DS-Nr. 047/11/neu vom 25. Mai 2011 zunächst, eine gemeinsame Organisationsform des Bauhofs der Gemeinde Kleinmachnow für die Kommunen Kleinmachnow und Teltow zu untersuchen. Geprüft wurden hierbei die Organisationsformen Eigenbetrieb, Zweckverband, Anstalt des öffentlichen Rechts und GmbH mit dem Ergebnis, dass der Zweckverband die geeignete Organisationsform sei. Es folgten weitergehende Untersuchungen, insbesondere zu den wirtschaftlichen Auswirkungen, durch die Firma Heyder & Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH.

Zwischenzeitlich, am 10. Juli 2014, trat die Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKGBbg) in Kraft, mit der klargestellt wurde, dass Zweckverbände auch lediglich mit der Durchführung von Aufgaben für die Verbandsmitglieder mandatiert werden können. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum „Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vom 25. September 2015 wurde zudem § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) grundlegend geändert, sodass er die Möglichkeit eröffnet, dass Zweckverbände weiterhin von der Mehrwertsteuer befreit sind.

Vor diesem Hintergrund beschloss die Gemeinde Kleinmachnow mit Beschluss DS-Nr. 014/15 vom 26. März 2015 eine Absichtserklärung zur Gründung eines Zweckverbands Bauhof durch die Kommunen Teltow und Kleinmachnow. Einen gleichlautenden Beschluss DS-137/15 fasste die Stadt Teltow am 7. Oktober 2015 mit dem Zusatz, vorher eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchführen zu lassen. Hierfür entschied sich auch die Gemeinde Stahnsdorf mit Beschluss DS-Nr. B-15/163, 1. Änderung, vom 10. Dezember 2015.

Daraufhin wurde die Public Sector Project Consultants GmbH (PSPC) durch die drei Bürgermeister mit einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beauftragt. Diese wurde am 15. Juli 2016 vorgelegt und am 12. Oktober 2016 allen Standverordneten und Gemeindevertretern der Gemeinden vorgestellt. Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung war, dass die

Gründung eines Zweckverbands für die Stadt Teltow und die Gemeinde Kleinmachnow wirtschaftlich sei. Unter der Annahme, dass die gleichen quantitativen und qualitativen Leistungen wie für Teltow und Kleinmachnow zu erbringen seien, konnte die Wirtschaftlichkeit für Stahnsdorf jedoch nicht bestätigt werden, da die Ausgaben bedeutend steigen würden.

Der Finanzausschuss der Gemeinde Stahnsdorf hat sich deshalb am 22. November 2016 die nunmehr mit Stand vom 12. Oktober 2016 fortgeschriebene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nochmals vorstellen lassen und festgestellt, dass eine Ergänzung zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung notwendig ist, um den positiven Nutzen für die Gemeinde Stahnsdorf unter der Voraussetzung eines gleichbleibenden Leistungsumfangs zu ermitteln.

Nach Fortschreibung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch PSPC mit Stand vom 10. März 2017 und erneuter Vorstellung im Finanzausschuss der Gemeinde Stahnsdorf am 4. Mai 2017 beschloss die Gemeinde Stahnsdorf mit Beschluss DS-Nr. B-17/081, 2. Änderung, die Gründung des Zweckverbands ‚Bauhof TKS‘.

Durch die Stadt Teltow wurde mit Beschluss DS-016/2017 vom 15. März und durch die Gemeinde Kleinmachnow mit Beschluss DS-Nr. 018/17/1 vom 06. April 2017 die Gründung des Zweckverband ‚Bauhof TKS‘ beschlossen.

## **b) Phase 2**

Am 18. Mai 2018 wurde die Anwaltskanzlei **DOMBERTRECHTSANWÄLTE**, Potsdam, mit der juristischen Beratung und Begleitung des Verfahrens zur Gründung des Zweckverbands beauftragt.

Mit Schreiben der Kanzlei vom 18. Juni 2018 wurde festgestellt, dass die beabsichtigte Zusammenarbeit der Kommunen und die Gründung des Zweckverbands zwar vergaberechtlich relevant sei, allerdings den Anforderungen des § 108 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) entspreche und damit ein Fall der vergaberechtsfreien interkommunalen Zusammenarbeit gegeben ist.

In Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Bauhof wurden sodann die maßgeblichen Vertragswerke (Gründungsvereinbarung, Kooperationsvereinbarung, Leistungsvereinbarungen) und die Verbandssatzung entworfen.

**c) Phase 3**

Auf einer Informationsveranstaltung für die Gemeindevertretungen aller drei Gemeinden am 27.08.2018 wurden die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sowie die Gründungsunterlagen vorgestellt und Fragen beantwortet.

*Für das weitere Vorgehen ist Folgendes geplant: Im III./IV. Quartal 2018 sollen die Gemeindevertretungen über die Gründung des Zweckverbands beraten und beschließen. Bei positiver Beschlussfassung soll die Gründungsvereinbarung auf der Grundlage der Gründungsbeschlüsse der Gemeinden unterzeichnet werden. Im I. Quartal 2019 soll die Gründungsvereinbarung der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Gründung des Zweckverbands soll zum 1. Juli 2019 wirksam werden. Die Tätigkeitsaufnahme, d.h. der Beginn der Aufgabendurchführung, ist zum 1. November 2020 vorgesehen. Rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeitsaufnahme sind die auf den Zweckverband überzuleitenden Bediensteten der Kommunen über den Betriebsübergang zu unterrichten.*

## **II. Ergänzende Begründung im Einzelnen**

### **1. Zur Gründungsvereinbarung (I. 2. a)**

Auf die obigen Erläuterungen zu I. 2. a wird verwiesen.

### **2. Zur Kooperationsvereinbarung (I. 2. b)**

- a) Die beteiligten Gemeinden beschließen eine Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband in Form der Mandatierung gemäß § 10 Abs. 1, 1. Alt. GKGBbg.

Damit findet kein Zuständigkeitsübergang statt; die Kommunen beauftragen den Zweckverband vielmehr mit der Durchführung der benannten Aufgaben. Die Rechte und Pflichten der beauftragenden Kommune in Bezug auf die Erfüllung der betreffenden Aufgaben bleiben unberührt. Der Zweckverband wird daher lediglich im Innenverhältnis zu den jeweiligen beauftragenden kommunalen Verbandsmitgliedern tätig und ist in vollem Umfang deren Weisungsbefugnis unterworfen (vgl. § 3 Abs. 2 S. 2 GKGBbg). Die Satzungsbefugnis verbleibt ebenfalls bei den Kommunen.

Die Verbandsmitglieder können die bei ihnen verbleibende Satzungsbefugnis (z.B. Entgeltsatzungen) nicht auf den Zweckverband übertragen (Berwig, in: PdK , 54. AL (Stand: März 2017) GKG, § 3 Rn. 18), da diese nur gemeinsam mit der wahrzunehmenden Aufgabe übergehen kann.

- b) Hinsichtlich des Zeitpunkts der wirksamen Gründung des Zweckverbands (1. Juli 2019) und des Zeitpunkts seiner Tätigkeitsaufnahme (01. November 2020) sind zwei unterschiedliche Daten relevant.

Der Zweckverband soll damit frühzeitig handlungsfähig sein, um die für die Tätigkeitsaufnahme notwendigen Vorbereitungshandlungen selbst vornehmen zu können. Die eigentliche Tätigkeitsaufnahme soll freilich erst nach Fertigstellung des neuen Bauhofs in Stahnsdorf erfolgen.

c) Die Gemeinde Stahnsdorf gibt in der Kooperationsvereinbarung eine Absichtserklärung ab, dem Zweckverband ein Erbbaurecht an dem Grundstück in 14532 Stahnsdorf, Hamburger Str., Teilfläche Flurstück 784 der Flur 5, einzuräumen. Dies ist notwendig, um den Verbandssitz des Zweckverbands bereits ab Gründung in Stahnsdorf festlegen zu können. Die Form der Abgabe einer Absichtserklärung wurde bewusst gewählt, um die Notwendigkeit einer Gesamt-Beurkundungspflicht des Vertragswerkes zu vermeiden.

d) In der Kooperationsvereinbarung ist vorgesehen, dass die übertragenen Arbeitsgeräte, Maschinen, Vorräte und der Fuhrpark auf die von jeder Gemeinde zu erbringende Erstinvestition angerechnet werden. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang, zu welchem Zeitpunkt der Wert der Maschinen ermittelt und berücksichtigt werden soll.

Aufgrund des Auseinanderfallens des Zeitpunkts der Gründung und des Zeitpunkts der Tätigkeitsaufnahme kamen diese beiden Zeitpunkt auch für die Ermittlung und Bewertung der einzubringenden Betriebsmittel in Betracht. Die beteiligten Kommunen entschieden sich für ein Verzeichnis der Güter zum Zeitpunkt der Gründung, in dem die fortgeschriebenen Werte zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme bereits enthalten sind. Der Vorteil dieser Lösung ist, dass bei Gründung und zum Zeitpunkt, zu dem ein Teil der Erstinvestition zu erbringen ist, bereits bekannt ist, wieviel jede Gemeinde zu übertragen hat. Etwaigen Wertverlusten sowie der Möglichkeit des Untergangs der Betriebsmittel wird durch eine Verpflichtung der Gemeinden zur Leistung eines entsprechenden Ersatzes materieller oder finanzieller Art begegnet. Das Verzeichnis bzw. die Wertansätze sind vor Tätigkeitsbeginn auf Änderungen, z.B. auch durch Neuanschaffungen, zu überprüfen und ggf. anzupassen.

e) Eine Anpassung des Leistungsverzeichnisses oder der vorgesehenen Entgelte erfolgt durch Beschlussfassung in der Verbandsversammlung.

f) Die Erhebung einer Verbandsumlage gemäß § 29 GKGBbg sichert die Tätigkeit des Zweckverbands im Falle einer Unterdeckung durch die sonstigen Einnahmen.

g) Bezüglich der Überleitung des Personals wurde geprüft, ob es sich vorliegend um einen Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB handelt. Ausschlaggebend für die An-

nahme eines Betriebsübergangs war, dass die Betriebsmittel auf den neu gegründeten Zweckverband übergehen und dieser im Ergebnis dieselben Aufgaben durch dieselben Mitarbeiter wahrnehmen soll wie bisher die Kommunen. Diese stellen ihre Tätigkeit mit Beginn der Tätigkeitsaufnahme durch den Zweckverband ein.

Rechtsfolge des Betriebsübergangs ist nach § 613 a Abs. 1 S. 1 BGB, dass der neue Arbeitgeber kraft Gesetzes in die Rechte und Pflichten des bestehenden Arbeitsverhältnisses eintritt, sofern der betreffende Mitarbeiter dem nicht innerhalb eines Monats nach Unterrichtung über dem beabsichtigten Betriebsübergang widerspricht, § 613 a Abs. 6 BGB. Es soll daher spätestens zum 01. Juni 2020 und somit rechtzeitig vor der geplanten Überleitung des Personals zu Beginn der Aufgabenwahrnehmung zum 1. November 2020 eine den gesetzlichen Anforderungen des § 613 a Abs. 5 BGB entsprechende Unterrichtung der betreffenden Bediensteten der Gemeinden zu erfolgen.

Macht ein Arbeitnehmer von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, verbleibt die Möglichkeit der Personalgestellung. Ein Anspruch des Bediensteten hierauf besteht allerdings nicht.

### **3. Zur Verbandssatzung (I. 2. c)**

- a) Als Organe des Zweckverbands sind Verbandsversammlung und Verbandsleitung vorgesehen.

Auf die Einrichtung eines fakultativen Verbandsausschusses (vgl. § 25 GKGBbg) wurde verzichtet, um die Organisation und Arbeitsweise des Verbands möglichst effizient zu gestalten.

- b) Die Verbandssatzung sieht vor, dass die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung und die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandsvorsitzenden bis zu dessen Wahl in der Gründungsversammlung von dem Bürgermeister der Gemeinde Kleinmachnow durchgeführt werden.

- c) Die Verantwortung für die Verwaltung des Zweckverbands wird durch einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und mindestens einen hauptamtlichen Geschäftsführer

wahrgenommen. Grund für diese Regelung ist, eine möglichst frühe eigene Handlungsfähigkeit des Zweckverbands herzustellen. Mit Festlegung der Ehrenamtlichkeit des Verbandsvorstehers entfällt namentlich das Ausschreibungserfordernis des § 23 Abs. 2 S. 1 GKGBbg.

#### **4. Zu den Leistungsvereinbarungen (I. 2. d)**

Auf die obigen Erläuterungen zu I. 2. d wird insoweit verwiesen.



### **III. Anlagenverzeichnis**

- 1. Gründungsvereinbarung**
- 2. Kooperationsvereinbarung**
- 3. Verbandssatzung**
- 4. Leistungsvereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Stadt Teltow**
- 5. Übersicht Verrechnungssätze**
- 6. Präsentation Wirtschaftlichkeitsuntersuchung**
- 7. Gründungsunterlagen**